

Freytags, den 22. Januarii 1745.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.

4.



Wochentliche - Stettinische Frag- u. Anzeigungs Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was vor Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder geflossen warden: diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld ihnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen; oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin eingekürtten, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleischzöre, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinterpommern, wie auch die Designation aller absgangenen und angelommnen Schiffer.

i. Avertissement.

General-Pardon, vor die, von Se. Königlichen Majestät in Preussen
Armee, ausgetretenen Deserteurs und Enrollirte.

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen ic. Unserm allernädigsten Herrn, allerunterthänigst
vorgestellet und referiret worden, was gesetzlich verschiedene Deserteurs von Dero Regimentern sich
außer

Zurück Jahn B. Anno

außerhalb Landen bestinden, welche aus Furcht für der Strafe zurück bleben, sich aber zur Verhüllung ihrer durch Mein Eid verlegten Gewissen, wol gerne wieder einfinden würden, wenn sie nur Pardon wegen ihres Verbrechens zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten; allermassen auch bisher unterschieden sich bereits eingefunden haben: So haben höchstgeachtete Seine Königliche Majestät in Gnaden resolviret, lassen auch solches hiermit jedermannlich bekannt machen, daß sie allen denen Deserteuren, sie mögen seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragoner oder Husaren, und wie es Namen haben mag, welche bis zum heutigen Tage von Dero Armee desertirt seyn, und denen es ein Ernst ist, Ihre Königliche Majestät forthin treu und redlich zu dienen, auch binnen einer Zeit von sechs Monath, a das bey ihren Regimentern sich einfinden, oder in der einen oder andern von Seiner Königlichen Majestät Städten als zurückkommende Deserteure binnen solchen sechs Monachen sich melden, und demnächst sich von dannen unverzüglich zu Ihren Regimentern, wobei sie gestanden, begeben und gestellen, den vollkommenen Pardon hiermit dabey ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs Kraft dieses nicht allein von aller Strafe und Abhöndung wegen ihrer Desertion ganz frey seyn und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinzuwerden zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch derenjenigen Namen, welche der Deserteur halber etwa schon an den Gaigen geschlagen worden, davon wieder ab genommen, und sie nach Kriegs-Gebräuch wieder ehrlich gemacht werden, und ihnen und den Trägern ihre bisherige Desertion, und was deshalb wider sie erkannt und gefehlt, niemahls zu einem Vorwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metter Profession gereichen solle. Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs Seiner Königlichen Majestät Gnade für dieses mahl desловallkommener in der That empfinden mögen; So soll jeder von dem Officer, in dessen Compagnie er wieder kommt, so fort sechs Thaler zu neuen Handgeld daar zu empfangen haben. Auch wird dieser Königliche General-Pardon hemnit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königlichen Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enroillet gewesen und ausgetreten seyn, wenn dieselbe sich ebenfalls in der Zeit von sechs Monath in irgend einer Königl. Stadt wieder einfinden, und sich demnächst unverzüglich bei demjenigen Regiment oder Compagnie, wobei sie enroillet seyn, wieder angeben und treu bleiben werden. Die zurückkommende, sie mögen seyn desertirte württländische Soldaten und Unter-Officers, oder auch nur Enroillire, sollen von der ersten Stadt, wo sie sich einfinden, von Garnison zu Garnison an die Regimenter, worunter sie gehörn, oder wobei sie enroillir sind, ganz frey und fidler gesbracht und escortirt werden; Zu Urkund alles dessen lassen Se. Königl. Majestät diesen Dero Generals-Pardon für alle bisherige Deserteure und ausgetretene Enroillire durch den Druck publiciren, mit Altersgräbsten U-fschl, daß solder bey Dero Armee und in Garnisonen, wie auch sonst aller Offizieren durch öffentlichen Anschlag und Ablesung von denen Eanzeln bekannt gemacht werde, damit ein jeder derselben sich darnach abheb und solcher Gnade sich thcilhaftig machen könne, bey ferneren Aussenlieken aber desto härtere Strafe des Mein-Eides zu gewärtigen habe. Berlin den 31ten Decembr. 1744.

(L.S.)

Friedrich.

2. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Königl. Krieges- und Domänenkammer nöthig erachtet, wegen des Buchen-Stab- und Klap-Holzes, was sowohl auf der Königshollandischen Rabbung, als auch in andern Königl. Forsten, in Wer- und Hinterpommern, und insonderheit in denen Amtmann Colbat, Saatz, Drabek, Dubig, Bülow und Küsgenwalde, angefertiget werden könnte, eine nochmalige Licitation anzubauen, und dazu Termin auf den 21. und 22. Jan. des vorhergehenden 1745. Jahres anzuberaumen; So wird selches hierdurch jedermannlich, und obhördlich denen mit Holz-handelnden Kaufleuten hiermit zu wissen gesetzt, und können dieses riget, welche gesonnen, eine Quantität dergleichen Buchen-Stab- und Klapholz an sich zu erhandeln, solches auf ihre Rechnung anfestigen zu lassen, sind in Terminis, Vormittage um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domänenkammer einzufinden, ihre Offerte ad protocolium geben und genärtigen, daß mit demjenigen, welcher das Meiste dasf ist offteret, geschlossen, und kein Contract darüber ertheilt werden solle. Signatum Stettin, den 3. Decemb. 1744.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänenkammer.

Es wird hierdurch jedermannlich zu wissen gesetzt, daß wegen Verkaufung des hieselbst annoch stehenden Potsdamschen Glassbestandes, termini licitationis auf den 12. und 22. Jan. auch 4 Febr. a. f. ankerraumet werden; und können diejenigen, welche resolviret, sothame Potsdamsche Gläser an sich zu erhandeln, sind in Terminis, Vormittage um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domänenkammer einzufinden, woselbst an die Specification von den Sorten, voraeziget werden solle, darauf biehen und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Conditiones offteren wird, accordirt werden solle. Signatum Stettin, den 17. Dec. 1744. Kön. Preuss. Pomm. Krieges- und Domänenkammer.

Als in dem Darg und Rosenowischen Revier, Amts Friederichswalde, an 100 Stück abgestandene Eichen vorhanden, welche theils zu Schafholz, theils auch zu Stab und Klapsholz genutzt werden können; und wegen Licitirung dieser Eichen, Termin auf den 16 und 25 Jan. auch 2 Febr. a. c. anberaumet; So wird solches dermänniglich, und insonderheit denen mit Holz-handelnden Kaufleuten, hierdurch zu wissen gesetzet, und können diejenigen, welche resolviret, solche Eichen zu erhandeln, sich in den angefessten Termenis, Vormittage um 10 Uhr, auf der Königl. Kriegess- und Domänenkammer allhier einzufinden, ihren Böch ad protocollum geben und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Eichen überlassen, auch ein Contract darüber erthelet werden solle.

Sigillatum Stettin, den 22 Decemb. 1744.

Königl. Preußische Pommersche Kriegess- und Domänenkammer.
Denen Herren Commisionaires der ausländischen Herren Interessen der Vorstädten Kotterie, wird hiermit通知ret, wie die erste Classe derselben gejogen, und können die Ziehungsslisten, bey dem Kaufmann Herrn Paul Süßbier, gratis nachgegeben werden. Wel aber wieder Vermuthen diese zweyte Classe, die auf wenige Loose abermalen complext geworden ist; so ist von denen Herren Commisionaires resolviret worden, den 25 hujus Kalender zu ziehen; Wer also von denen ausländischen Herren Liebhabern, sich noch mit Loos zur zweyten Classe versetzen will, beliebe sich Koch i. St. 9 Gr. franco, an den Kaufmann Herrn Paul Süßbier eingufangen, so soll mit Gilets aufgewartet werden, kann zur dritten Classe möchten keine mehr zu bekommen seyn.

Als von der Berlinischen 5 Classen Lotterie, annoe einige Loose zur dritten Classe, a Stück 18 Gr. bey heilige Collectoris, Herrn Freisener in der Schönstrasse, und Herrn Meyer in der grossen Oderstrasse, für handen sind; so hat man solches hiermit nochmalen knob machen, und die erwauigen Liebhabere erfuhrden wollen, sib' nicht baldigst zu meiden; Es können dieselben bis den 22 hujus, als die dahin Terminus zur Einblendung der Loose prolongirt werden, noch damit bedient werden. Die Ziehung dieser dritten Classe aber bleibt auf den 4 Febr. c. vorgestellt.

Bey dem Kaufmann Christian Schmidtken, an dem sogenannten Mehlhor allhier, in des, dem Kaufmann Michael Rethke gewesenen Hause, ist zu bekommen: Gute gelbe Königsberger Stoppelbutter, in ganzen und halben Tonnen, Königsberger Käse zu 100 Pfund, und Königsberger Süde mit rothen Fucht beschlagen; Wegen des Preises wird einem jeden nach aller Möglichkeit an die Hand gegangen werden,

3. Sachen, so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Barkow, zwischen Gräfenberg und Plate belegen, soll die Winnowmühle, kommenden Martien, erhoben verlaufen werden; es ist dabe gewississ Land, nebst einer Würde und Wies vorhanden. Wer nun das zu Besiedeln hat, kan sich je eher je lieber, bei der Herrschaft des Ortes melden, und einen raisonablen Hans del gehörigkeiten.

D in Publico wird hiermit land gethan, daß die Witwe Friederich Krebsen zu Rummelsburg, ihr Wohnhaus, nebst dem dabe belegenen Garten, da si solches in baulichen Stande nicht unterhalten kan, an dem Meistbietenden zu verkaufen willens; wer also Lust hat, dieses Haus zu kaufen, kan sich a dato binnen 4 Wochen, bey dem basigen Magistrat, oder der erwünschten Witwe melden.

Gelzen Herrn Kaufmann Michael Suhres Erben, haben zu Labes einige Wiesen, welche sie willens seyn, weil sie entfernt wohnen, zu verlaufen: angleichend das davon im vorwichenen Jahre gewordene Heu; wer demtarb Siedlung träget, die Wiesen zu kaufen, welche einem jeden in Labes bekannt seyn, oder von dem Buragerichts-Scretario Herrn Thymen erfahren werden kan, wo seitige liegen, derselbe wolle sich bey dem Regierung-Scretario Hosen zu Stettin, melden und mit demselben darum handeln. Auch woll'n gedachte Zukiefde Eben, des seligen Bürger und Tuchmacher Paul Behaten Haus zu Labes, cum pertinencie verkaufen; und können diejenigen, so solches zu erhandeln gedenken, sich gleichfalls an den Regierung-Scretario Hosen addreßiren.

Dem Publ. wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Frankfurt an der Oder, zum öffentlichen feilen Kauf zu stellen: 1) Eine Druckerei in hebräischen, wie auch in lateinischem und deutschen Schriften und Typen bestehend, welche sämtlich mit den Stempeln und Matricen, in der gerichtlichen Ware auf 1157 Mrk. 16 Gr. genutzt werden. 2) Die bey dieser Druckerei vorhandene 8 Preßen samt Schriftlästen, Regalen, Stühlen, Säg, Wasch- und Feuerbrettern, Tüffern und Stöcken, welche nach der Ware, zusammen 291 Mr. 6 Pf. betragen. 3) Eine starke Anzahl von Jüdischen Büchern, insonderheit complete Talmude auf sydeit und sein Papier gedruckt, und 4) Die zu dieser Druckerei gehörige Privilegia, über den Druck der Bibel und andere Christliche Gefang- und geistliche Bücher. Zum öffentlichen Verlauf dieser sämtlichen Stücke, sind termini licitationis auf den 13 Jan. ferner den 10 Febr. und legtlich den 10 Mart. dieses 1745. Jahres angesetzt; Dahero d'ejgentl. so ein Belieben fragen, alle obangezeigte Stücke, entweder überhaupt und zusammen, oder einzeln zu erlaufen, scham 10 Martia a c. ols in termino peremptorio Vormittage um 10 Uhr, in dem nach b. g. des Herrn Advocati Ord. Kriegers Wohnhause, an dem alten Kornmarkt daselbst belegenen Hause einzufinden und zu gewärtigen haben, daß obgedriebene Druckerei samt Zubehörungen, sodann dem Meistbietenden eigenhändig zugeschlagen werde.

Als auf Ansuchen der seligen Frau Oldehofens Creditoren, deren in Stargard nach gelassenes schönes Wirthshaus, die 3 Kronen genannt, welches 293 Rl. 4 Gr. gerichtlich stimmt, sub hacten verkaufet werden soll, wozu termini licitationis auf den 4 Febr. 2 Martii und 6 April, vor dascigen Stadtgericht angezeigt, auch Chedulas subhastacionis gehörigen Ortes assiziert; So wird solches hierdurch jedermannlich und gemachet, und können diejenigen, so dieses schöne Wirthshaus, vorin die Wirthshaft bisher getrieben wird, welches seiner Lage und Bequemlichkeit, da es mit der Gedenkstube 17 Stuben, 5 Kammer, 2 Küchen, als eine Korbund Braunküche, 4 schöne gewölbte Keller, vorunter ein Wohnteller, mit Stube und ausgemauerten Schorstein, gute Korn- und Heuboden, gewölbte Darre, 2 Aufzarten und auf 20 Pferde Stallung, und eine gute Handwiese befindlin, auch das Privilegium allerhand fremde Weine und Biere zu schenken hat, jederzeit das beste Wirthshaus in Stargard gewesen, zu kaufen Lust haben, sich in bestimmten Terminen, vor dascigen Stadtgericht erscheinen, darauf diethen und gewärtigen, daß solches im letzten Termin, plus licitanti addicctum werden solle.

Raddem der Bürger und Kaufmann, Vaithschaft Düsenberg zu Anslam, sich resolviert, sofort nach Ostern dieses Jahres von da wegzu ziehen, und sich an einen andern Ort im Lande zu setzen; Als will der selbe sein Wohnhaus, so alda in der Burgstraße, nahe an der neu gebaueten heil. Geistliche belegen, verlaufen oder vermieten, Schorsches deshalb in starken massiven Mauern ganz herum, schön gewölbte Kellern, einer guten Darre, worauf ein Winstzel Maß gebraucht werden kan, nebst einem Kornspeicher und guten Kornboden, auch ist bey dem Hause ein Wördeland, eine Wiese vor 15 Schrod, und ein Garten; Sollte nun jemand dieses Haus, so zur Brauahaltung wohl optiret, zum Kauf oder zur Miete verlangen, derselbe kan sich bei dem Eigentümner melden, und mit ihm accordiren.

Zu Lades, ist der Bürger und Töpfer Meissner Georg Friedrich Deyer willens, sein in der Heerstraße belegenes Wohnhaus, an dem Meißtberhenden, wegen der daran hoffenden Schulden, zu verlaufen.

Noch will derselbst seligen Jacobi Zühlen nachgelassene Witwe, ihre Ende Landes auf dem sogenannten Leise, an dem Meißtberhenden verlaufen; wer demnach Belieben hat, solches Haus oder Ende Landes zu kaufen, kan sich den Verkäufern melden und Handlung pflegen.

Der Mühlmeister Gottfried Schulze ist gesonnen, die Jagowische sogenannte Strohmühle, welche ihn von ihm verpachtet worden, und welche in einen Gang besteht, aber auch die Freyheit hat, noch einen Gang zu halten, an dem Meißtberhenden zu verlaufen; Es ist bey dieser Mahlmühle noch eine Schneidemühle und Grützstämpe, nebst Ländereyen, Wiesewads, Baumgarten und freye Fischeden, unten und oben im Stroh verhüben; Wer also hiezu Belieben trätet, kan sich den 25. Jan. und 10 Februar. a. c. bey dem Eigentümer in Arnswalde melden, derselbst Handlung pflegen und gewärtigen, daß plus licitanti diese Mühle zugeschlagen, und von der hochadelichen Herrschaft des Herrn von Braunschweigs Hochwohlz. ein Contract werde gegeben werden.

Es sind nachstehende, dem zweyten Gröningschen Testamente addiccte Verwalter, und Bauerhöfe zu verlaufen, oder allenfalls gegen fünftigen Mariae Verbindung zu verpachten: 1) Der Verwalterhof in Ryberow, wobei 5 Ritterstege Dosen. 2) Awer 5 Hufe zu Mullenklim, so die Baurien, die Branden an sich bewohnen. 3) Ein Bauerhof in groß Wachlin, welchen der Bauer Becker ansto bewohnet; Wer nun Belieben hat, vorbenannte Höfe zu kaufen oder zu pachten, wolle sich vorbersamst bey dem Herrn Kriegsrath Doyer in Stargard melden, und derselbst nähere Nachricht einziehen.

Als nicht allein der Schivelbeinstädtische Bürger und Becker, Christian Plo, vor einiger Zeit entlaufen, sondern solches aus seiner übermachten Schulden halber, geschafft seyn muß, und das Schivelbeinstädtische Stadtgericht dahero, auf Anhalten des Poligepischen Freymanns Christoph Raubens, dessen hinterlassene Haabe und Güter, nicht nur deducit deducuntur auf 493 Rl. 4 Gr. 6 Pf. inventariet und toxirt, als viele mehr zum Besten seiner Creditorum, plus licitanti verlaufen muß; So wieh hierz der 5 April c. auf dem Schivelbeinstädtischen Rathause prässirte, mit dem Beduten, daß derjenige, so Lust hat, dievon etwas zu kaufen, sich judem Ende, gedachten Tages, Vormittage um 8 Uhr, auf gedatetem Rathause gesellen, und dasjenige, was er zu kaufen gedentet, gehörig anzeigen, auch daran plus licitans der Addiction gewärtigen muß; Wobei z. obserwiren schehet, daß solche verlaufene Pictische Haabe und Güter, in einem wohl ausgedauerten Brauhause, so zu Schivelbein am Markt siehet, und gute Pertinentien hat, wie auch gutem Kürzer, anfänglichen Haugerafthe, und einzigen Mehe befehlt. Dernächst aber müssen auch sodena alle diejenigen, welche an des Fugitiui nur gedachten Verlassenheit stadt, etwas zu fordern haben, solches zugleich gehörig anzeigen und beschwirren, auch hernach darauf rechtlichen Beschluß gewärtigen.

Als des Gastwirth Philib. Teisens, zu Uckerminde auf der Königl. Amtsgericht liegenden Haus, Schulden halber verkaufet werden muß, und zu dem Ende gerichtlich toxirt werden; So wieh solches hiermit seidermaste bekannt gemacht, und zu Verlaufen dieses Hauses, die Licitationstermine auf den 25. Jan. und 9. Febr. c. hiemst anderaumet, in welchen sich die Käufers, im Königl. Amtsgericht zu Uckerminde, melden und darauf biechten, auch gewärtigen können, daß dieses Haus plus licitanti jugsst lagen werden sol.

Weil in denen 2 angestelten gewesenen, und sub No. 49, 50 und 51 a. p. publicirten Terminen, sich keiner zu Rathause in Greifenberg gemeldet, der auf des Herrn Advocati Hornen in Schivelbein, auf dem Greifbergischen Gelde liegende, in 105 Rl. toxirta Pleiter, etwos biechten wollte; Als wird ein anderweitiger

Terminus

Terminus auf den 1. Martii c. hemic angefeket, und können diejenigen, so Belieben haben, solchen entweder einzeln oder zusammen an sich zu erhandeln, in Termino zu Rathhouse, des Morgens um 9 Uhr sich einfinden und ihr Gebot thun; Es soll mit dem Meistbiedehenden sodann geschlossen werden.

Wir Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Tempsburg, fügen allen und jeden Creditoren, so an des verstorbenen Apotheker Fr. Gräsmachers Verlassenheit, eine Anforderung haben, zu wissen, daß da nummehr vor einigen Wochen, die Witwe auch mit Tode abgegangen, terminus peremptorius zur Inventur und Auseinanderlegung, auf den 15. Febr. c. anberaumet; Es können sich also diejenigen Creditores, so eine gegründete Ansprache zu haben vermeynen, in obgemelten Termino, in des Defuncti Haus, coram Magistratu in Person oder per Mandatum eisfinden, und ihre etwa habende Forderungen jüstischen, auch diejenigen, so das Haus zu kaufen willens, alsdenn ihrer Both ad procoolum geben, und weil Kirchens und Kinderschulden bezahlt werden müssten, soll plus licetani solches gegen bare Bezahlung, sofort abdicirt werden.

Der Müller Meister Daniel Jacob Streit zu Neuendorf ist gesonnen, sein Frey-Schulzen-Gericht in Neuendorf, cum pertinetiis, Schulden halber zu verkaufen, wobei 4 Hufen Landes, in dreyen Feldern besitzen, auch freye Holzung und Wost, wie auch freye Holzherren auf dem See Pogim, mit Reisen und Nezen s. c. und kan sic derjenige, so Lust und Belieben hat, dieses zu erstein, bei ihm in Neuendorf auf der Mühle melden und Handlung pflegen, auch alsdenn gewürtig seyn, daß vor billigen Preis, ihm dasselbe vor dem Königl. Friedrichswaldischen Amtsgericht soll erlich zugeschlagen werden.

4. Sachen, so außerhalb Stettin verkauft worden.

In Pyritz, verkaufen selligen Herrn Johann Blidowos gesamte Erben, die, per haeredicatem ihres seligen Bruders, Joh. Matthias Blidowen, auf sie gefallene Landung 2. und einen halben Morgen 6 Rute, zwischen Frau Timmen stadtwerth, und Schlächter Hofmanns zu Damm Erben, 2 Morgen Querschlag, zwischen Herrn Höbenern und selligen Frau Leuten. Schacken Erben, und 1 Viertel Morgen Weinberg, zwischen Meister Kindern und Stadtköstlicher Landung belegen, an Herrn Martin Hofmannen, Brauherrn und Kaufmann, um und für 150 fl. Terminus der gerichtlichen Verfassung, wird auf den 26. Febr. c. sub praecidio angefeket.

5. Sachen, so innerhalb Stettin zu vermieten.

Als die der Kirchen zu S. Jacobi zugehörige, in der Münchenstraße althier belegene, und von den Forste Canzelst. Herrn Heydenreich, bis hieher bewohnte Kirchenwohnung, vorstehenden Ostern 1745. ledig wird; So haben gedachter Kirchen, Herrn Provisor, zur anderweitigen Vermietung, Terminus auf den 5. Februarie a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirchenfass-Schreiber, Lucasen, Gehausung anbesraumt, woselbst sich Liehaberei alsdann einfinden, und ihren Both ad Protocollo gebetw können, da denn mit dem Meistbiedehenden, und der die gehörige Sicherheit siellat, contrahiret werden soll.

Als auf einem Selbhause am Boliverialt, 4 Rutenboden, und auf den sogenannten Kupferraump ein Boden, so gleich vermietet werden sollen; So wird solches hemic notificirt, und können diejenigen, welche Belieben dazu haben, sich auf der hiesigen Stadtkämmerey melden, und wegen der Miethe accordiren.

Noch sat in dem ersten und zweyten Cammerrephause auf der grossen Lastable, eine Stube, nebst Kammer und Kälde, so gleich vermietet werden; und können diejenigen, so diese beyde Stuben zu mieten, Belieben, sich auf der hiesigen Stadtkämmerey gleichfalls melden, und wegen der Miethe accordiren.

6. Sachen, so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es ist das Wormer Kreuz, eine halbe Meile von Dobr belegen, auf Marien a. c. pachtlos; und kann dahero derjenige, so Belieben hat selbiges anzunehmen, sich bey des Herrn von Webel Hochwohlgeböhrn zu Schwerin melden, die Conditiones desselben vernehmen, und mit selbigem schließen.

Da der bisherige Verwalter von dem Gute Cardemini bei Greifenberg, auf Marien 1745. seine Jahre zu Ende gebracht, und sich noch keiner wieder gemeldet, so kan derjenige, welcher Belieben hat, dieses Gut zu arthendirem, sich bey dem von der Ostern in Wismut melden, und die Vorbläge vernehmen.

Nachdem der selige Hauptmann von Wissow Kinder Wormunter, bey dem Königl. Hofgericht am einen Termiuum licentiatione, wegen Verwaltung des Gutes Güstow onghalten, weil dasselbe bevorstehenden Marien pachtlos würde: So ist solchem Petto deferret, und auf den 10. Februarie Terminus dazw anberaumet worden. Diejenigen nun, welche erwähntes Gut Güstow zu arthendiren vermöhlen, haben

Ih gedachten 10 Febr. vor dem Königl. Hofgericht zu gestellen, ihren Both ad Protocollo zu geben, und der Meistbietende, so die besten Conditiones offeriren wird, zu gewarnt, daß ihm das Gut wird zweschlagen, und Wormündere mit ihm den Contract schließen werden. Das Gut liegt eine halbe Meile von Stettin, und haben bisher beide Verwaltungen, welche anfangs besaummen in einer Wirthstafte verpaßt werden sollen, 1400 Mktl. Pension gegeben; Wer nun ein mehreres davon zu wissen begehrzt, hat sich vor dem Termino, in loco, oder bey denen Wormündern zu erkundigen. Signat. Stettin den 12. Januaris 1745.

Königl. Preuß. Pomm. Hofgericht derselbst.

Als nach Königl. Allernädigster Verordnung, die Jaeden bey der Stadt Cammin, an den Meistbietenden verpaßt werden sollen, und solcherhalb die gehörigen Proklamata, so wol in loco, als zu Greifswald und Tretow, öffentlich aufzaret, und Termimi dazu auf den iten und ißten Febr. wie auch den Martii a. c. präfaret; So wird solches hiermit gehörig not stict, und könnten die etwanigen Liebhabere sich in Cammin, in praed. die Terminis, um 12 Uhr Vormittage zu Mahnhouse melden, ihren Both ad Protocollo geben, und im Abzählen gendachten, daß mit dem Meistbietenden auf eingeholtie Königl. Cammer-Confirmation, darüber geschlossen werden soll.

7. Sachen, so anserhalb Stettin geborgen worden.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß bey dem am Ende abgewichenen Jahre, gewesnen Nord-Osten-Sturm, ein Stettinscher Schiffer, Namens Johann Ollmann, so mit Ladung von Kesselsberg kommend, und nach Stettin bestimmt gewesen, in der Gegend des Petrusmünde mit seinem Schiff gestrandet, weides sämlich zerstört, so daß von gesamten Schiffsvoll nur ein Mann das Leben gerettet hat. Von denen auf dem Schiffe aber befindlich gewesnen Sachen, haben die Petrusmunder Einwohner folgende gesetzt: 1 Tonnen, wovon der Inhalt unbekannt. 3 Adtel Butter, 1 klein Fäßgen, vermutlich Reum-Augen, 1 Adtel Butter ohne Holz, 1 Tonnen Butter, nicht voll, 1 Boden Ballig, 4 Adtel Butter, 2 Adtel Butter ohne Holz, 1 Tonnen, worinnen etwas mehr, denn 1 Adtel Butter, 1 Adtel, wovon der Inhalt unbekannt. 1 Küste mit Kleidern und Wäsche von Wert, und wovon sich der Name, Frau Oberst-Lientenant von Friedeborn findet. 1 halbe Tonnen, wovon der Inhalt unbekannt. 1 Adtel Butter, a halb Adtel dico. 1 Boden Ballig, 2 halbe Tonnen, davon der Inhalt unbekannt. Tonnen, vermutlich Tala, 1 Tonnen, worinnen 1 Theil Butter, 8 Adtel Butter, 1 halb Adtel dico. Auch hat sich noch nachher 1 Tonnen mit Tala aufzugeben, welche M. d. A. signiret, imgleichen steht auf einer specifizirten Tonnen FR. 2 Berlin. Wer nun zu ein oder andern vorgemeldeter Stücke der wahre Eigens thümer ist, und sich geträut, altherwegen gehörig zu legitimieren, derselbe kan sich deshalb bey diesiger Königl. Regierung und Domänenkammer melden, und dasselbst näheren Bescheides gewartigen. Signatum Stettin den 14 Jan. 1745.

Königl. Preußisch-Pommersche Kriegs- und Domänenkammer.

8. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Vor dem Königl. Hofgericht zu Stettin sind alle diejenigen, welche an dem von dem seligen Hauptmann von Petersdorf Erben, verlaufenen Antheil Guise in Kühsow, der Stargard gelegen, auf einige Art und Weise, eine gegründete Ansprache zu haben sich zu trauen, durch die unter dem 25 Novembr. 1744. erkannte, und zu Stettin, Stargard und Pöris angliche Edicatales, gegen den 15 Januar. 17 Februar. und 12 Martii a. c. sub poena praeclavi citirt; welches also auch hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Schiffszimmermeister, Gerdricus Bac, verlaß sein halbes Schiff, Johannes genannt, an den Schiffszimmermeister, und soll das Kaufprektum den 11 Febr. a. c. bey dem Gericht zu Stettin bezahlet werden; Wer also an denselben etwas zu fordern hat, derselbe kan sich in Termino melden, und seine Jura wahrnehmen.

Als über des Zimmermeister zu Alten-Stettin, Sebastian Krampen, Vermögen, Concursus creditorum vorzulassen, und Edicatales von dem lobsumen Stadtgericht hierfür erkannt, auch datinum termini ad liquidandum, auf den 27 Jan. 24 Febr. und 24 Martii ex iustificacione, auch Ausmachung der Priorität, unter Creditors angezeigt, imgleichen dazu die etwanige Credores chartet werden, sich in dem angelegten Termin, entweder in Person, oder durch einen genausamen Gewollmächtigen, vor dem lobsumen Stadtgericht zu Alten-Stettin zu meinden, Liquidation zu zulassen, und Bescheides zu gewartigen; so wird dieses hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und sind zu Frankfurt, Stargard und Stettin die Edicatales angezublätzen.

Nachdem des Altermann der Schiffer, seligen Johann Koppen Eben, bey Vor- und Ablassung sel. Gottfried Frankens Erben Hauses, zu derselben Oehus, den 21 Sept. a. c. 45 Kl. haer ad iudiciale depositum gebracht, und sich Nor. Senatus Attestat dieser deponitien Gelder halber, um selbige als bona vacanta, falls sich die Frankenschen Erben nicht melden, oder gehörig iustificiren sollen, zur Cämmerey-Esse zu geben

gleichen gemeldet; auch dieserhalb edicalem Citationem, an die Frankischen Erben gebeten, und dem Geidh
befreier worden; So citizen und lauen wir Director und Assessores des Stadtgerichts hieselbst, des et.
Gärtler, Meister Gottfried Franken Ecken hierdurch edicatae, vor uns im Stadtgericht, in termino,
den 17 Febr. 1745. zu erscheinen, sia als Erben zu legitimiren, und ihre Tura, wegen der beponirten
45 J. zu wahrzunehmen, wodriegenfalls hab'n seibz zu gewarren, daß sie ihres Rechts veriusig und gänzlich
präcludiret, auch die depositie Gelber des Stadtkämmerer, als bona vacanza, abgesolget werden sollen.

9. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Greifenhagen, verkaufet der Herr Amtmann Voss, sein daselbst in der Wittenstrasse, zwischen den
Materialien, Herrn Croner, und des Baumanns, Christof Hartwig Häslern, inne belegene Wohn-
haus, samt dazu gehörigen Wiesen, desgleichen eine in allen drei Feldern belegene Huße Landes, nebst das-
zu belegenen Bepländern, und sol das Kaufprettam, daß, thürtingen Ostern dieses Jahres, von dem Räu-
ser, Herrn Hauptmann und dirigirenden Bürgermeister daselbst von Bentendorf, zu Raathaus, daat bejoh-
let werden; Däferne nun jemand ex quoconque Capite, eine Prätenzion an dieses Haus und Huße Landes,
mit Bestande haben solte, derselbe muß sich zwischen hierund Ostern z. bey dem Magistrate zu Greifenhagen
melden, oder gewährigen, daß er nach verflossener Zeit nicht weiter gehöret werden solle.

Zu Edrlin, soll seligen Meister David Jagow, nachglossenes Haus, nebst darin belegenen
Garten, Schulden wegen, den zogen Januar, den 4ten und 23ten Febr. o. substaftet, um in letzten
Termio, den Meisth ertheilen zugezlagen werden; welches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich die
Creditores, ad liquidandum sub præcudicio vorgeladen werden.

Zu Werbott im Colbazischen Amte, verkaufet der in Stargard vorzo wohnende Becker, Meister Jo-
hann Desbert, sein daselbst habendes Haus, an den dortigen Leinweber, Paul Hardrat; Solte jemand an
diesem Hause einige Anlaßtade haben, so hat er sich längstens bis zum 15ten Februar, zu melden, weil sodann
die völlig Auszahlung des Kaufgeldes geschehen, und niemand weiter gehöret werden wird.

Nachdem die Dallner und Züchterischen Erben, ihr blühend wieder läufiglich besessene Anthell Gutes
Gäddert, in der Markt des Reeg und Rennewedel belegen, an den Herrn geheimten Rath, auch Kriegess-
und Domänenkämmerer Directorem von Thiel, Kaufweise überlassen, und dieserhalb ad instantiam ges-
dachter Erben, vor der Königl. Regierung zu Cöstrin, Edicatae verordnet, nach welchen diejenigen Kan-
tan und Creditores, so an diesem Anthell Gut gegründet Anlaßtade zu machen vermeinen, auf den 18 Dec-
19 Jan. und 5. Martii 1745. vor die Königl. Regierung zu Cöstrin citirt werden; Als wird solches auch
hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Nachdem der Herr Lieutenant, Curt Heinrich von Krempow, zu Sandow, im Prignitzischen Kreise be-
legen, sein Antheil in seldem Dorse wiederläufiglich verkaufet hat, und auf sein Anhanten diejenigen Credi-
tores, welche daran Ans- und Aufzuch haben, oder zu haben vermeinen, citirt werden, den 11 Febr. 4ten
und 20 Martii, vor dem Greifenhainerischen Bürgergericht, und derselben Bürgergerichts Directore, dem Hof-
und Justiz-Rath Löper, in Stettin, zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und mit gehörigen Docu-
mentis zu justificiren, wie solches die zu Stettin, Stargard und Urenswalde, offizierte Preclamatio belagen.
So wird solches auch hiermit bekannt gemacht, allermassen Creditores, die ihre Besuanis nicht obseruen
werden, nicht weiter sodann gehöret, von dem Gute und dessen Pretio abgewiesen, und ihnen ein ewiges
Stillschweigen auferlegt werden wird.

Als zu Treptow an der Rega, über des gewesenen Manufacturiers, Johann Georg Sperber, vor
dem Küsterior daselbst belegene Taberne, Concursus entstanden, selbige auch bereits auf 126 Rthlr.
13 Gr. 3 Pf. gerichtlich gewürdigtes, und termini substaftationis, dargt auf den 12 Febr. und 12 Martii
a. o. præcisato worden; So werden diejenigen, welche sowol obernehmtes Haus zu erhandeln, willens sind,
als auch, welche ex iure reali aut personali, vel quoconque alio titulo, eine Ansprache daran zu haben
vermeinen, hennet, und zwar leichtere, sub poena præcolum et perpetui silencii, vorgeladen, in berührt
terminis, ad licitandum, verificandum et liquidandum credita, alda Vormittags um 9 Uhr zu Raathause
zu erscheinen.

Auch verkaufen daselbst seligen Georgen Deglossen Erben, Ihr in der langen Strasse belegenes Wohn-
haus, an den Juden, David Jobim; Wer also an diesem Hause etwas zu fordern hat, derselbe kan sich vor
Auszahlung der Kaufgelder, a dato binnen 4 Wochen alda zu Raathause melden.

Nachdem wegen der seligen Frau Oldhoffen Vermögen alhier, vor dem Stargardischen Stadtgerichte
Concurs entstanden, und Creditores sämtlich edicataer, wovon eines in Stargard, das andere in Ber-
lin, und das dritte in Stettin angeklagten, den offen Febr. 4ten Martii und 8ten Aprilis, vor derselben
Stadtgericht peremtorie citirt; So wieh solches hiermit fund gemacht, Creditores haben also in obes-
melbten Termin, sich vor dem Stargardischen Stadtgerichte zu gestellen, ihre Forderungen mit untabelsch-
gen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, die Origina Documenta zur Insufflation
ihrer Forderungen zu producieren, mit dem Contradictor und Neben-Creditor, ad Protocollum zu verfa-

20

ren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtlicher Erklänniß, und locum in obzufassender Priorität-Urtheil, zu gewartern. Mit Absauf der Termine sollen Acta für beschlossen angenommen, und diejenigen, die sich nicht gemeldet, oder sich nicht gestellt, mit ihrer Forderung nicht weiter gehörte, sondern vom Vermögen abgewiesen, und ihnen ein einiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wessen Herr Daniel Weinholz zu Pasewalk, sein Haus, Scheun und beyde Oberhusen, an Herr Brauen, für 123 Räthe verkauf hat; Als wird solches Königl. Verordnung zu folge, dem Publico diemit bestimmt gemacht, damit, im Fall jemand einige gezwundene Ansprache und Forderung dieran zu haben vermöchte, derselbe sich bey E. S. Magistrat, oder Herrn Verkäufern, innerhalb 4 Wochen melden könne, hierauf nächst aber hat jedermannlich zu gewartigen, daß er damit nicht gehörte, sondern abgewiesen werden solle.

10. Handwerker, so außerhalb Stettin verlanget werden.

Obgleich verschiedentlich durch die wöchentlichen Anzeigungs-Blätter, vierjenigen Handwerker, so bis dato noch in Algenwalde, von verschiedenen Professionen geschehet, invitirt worden, sich dasselbst einzufinden, um ihrem Gewerbe und Metie nachzugehen, weil man nicht zweifelt, daß der guter Ausführung und gehörigen Fleiß, unter dem Segen des höchsten, sie ihre Nahrung und Unterhalt wohl finden sollen; So hat doch außer dem Othymader sich keiner angegeben, um sich zu etablieren. Dahero denn die noch fehlende dasselbst benötigte Professions-Bewohner, als: 1) Ein Kleistfänger, 2) ein Strumpfwieder, 3) ein Klempner, 4) ein Bürtengenbinde, 5) ein Kammader, 6) ein Handschuhmacher, 7) ein Seifenfieder, 8) ein Lohsäuber, 9) ein Uhrmacher, und 10) ein Buchbindar, diemit aufs neue invitirt, und ihnen fund geworbet wird, daß vor die obige schrifteten Professionen diese Stellen noch offen sind, und daß ihnen, sofern sie reisewillen, sich auf die Metie dasselbst in eiderlaufen, nicht allein von der Ihren Königl. Magistrat, unterm 29 Decembr. 1741. verheissene Beneficia angedeyten sollen, sondeen sie sich auch sonst allen guten und geneigten Willen zu erfreuen haben werden.

Als annoch in Cöllin, folgende Handwerker und Künstler, als: ein tüchtiger Zimmermann, ein Zinnegießer, ein Kammacher, ein Korbmacher, ein Bürtengenbinde, ein Schwerdtfeger, ein Gürtler, ein Bildhauer und ein Maler fehlen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß fund gemacht, und können dieselben, sich bey dem Magistrat dasselbst melden, da ihnen denn zu ihrem Unterbringen, hüstliche Hand geleistet werden sol.

Es wird in Poltan ein Drechsler und ein Radmacher verlanget, drode können ihr Brod thümlich das selbst funden, wenn sie ihre Profession wohl verstehten, und fleißig arbeiten, indem das Holz nicht deynthig, und sol ihm ohnedem alle hüstliche Hand von dem Magistrat zu ihrem Erbstellung gereicht werden; Welches nach Königlicher allernädigster Verordnung fund gemacht wird.

11. Herrschaften, so Bediente verlangen.

Es verlanget eine gewisse Herrschaft in Vor-Pommern einen guten Gärtner, welcher unbeteichtet ist, ante Attestata hat, und seine Profession wohl versteht; Wenn also jemand, sich bey derselben zu engagieren Lust hat, kan selbiger sich in hiesigem Königl. Grenz-Postamt melden und nähere Umstände des Orts dieser, Bedienung und des Tractaments gewärtigen.

12. Personen so entlaufen.

Es hat eine Weibsperson, Namens Maria Elisabeth Bruchwizen, welche wegen verdächtigen Kindermordes in des Unmündigen von Stülpnagels Gerichten zu Wismar, ohnweit Strasburg in der Udersmark, sub Inquisitione gewesen, sogleich nach eingelaufenen Urtheil am 31 December a. p. Gelegenheit gesunden, durch Unvorwürigkeit derer Wächter zu escapiren. Und ob man schon dieselbe sogleich verfolgen lassen, so hat man sie doch nicht wieder habhaft werden können. Die Inquisitrix, welche auf dem sogenannten Borgwall, ohnweit Wismar gedürkt ist, ist von kleiner Statur, hat schwärzbraune Augen, auch einige Pockennarben im Gesichte, und stößet ziemlich im Sprechen an. Sie trägt einen greißbrauen Rock, eine braune Sargene Rose, blaue Schürze, ein bantes Schürlein und eine schwarze Mütze. Solte diese Person irgendwo sich betreten lassen; So bitte man dieselbe sogleich arrestiren zu lassen, und solches an den Stülpnagelschen Vormund, den Herrn Landrath von Webel nach Göriz, ohnweit Preymont delegieren, Nachricht zu vermelden, damit dieses Mensch gegen Reversalen und Erfstattung dener Unfosten abgesoltet, und nach Abgabung des allernädigst confirmirten Urtheils, wider ihr verfahren werden könne.

13. Avertissements.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß bey dem Kaufmann Johann Friedrich Peters, annoch Lese vor den Cranzburger Lotterie zu bekommen sind, der Plan derelvener sowohl, als Conditiones, sind in demn. In tellungen vom December a. p. zu ersehen; Und werden also die Herren Kleinhabere erfuhret, sich vor Abend Januarii zu melden, weil dieziehung im Februario vor sich geben wird; die Gewinne sind anschließend befohlers in der letzten Classe, in welcher 4000 Gewinne, nebst 8 Prämien, sich belauuen; 176870 Thl. hohnlöblich courant, und so eingerichtet, daß vollkommen ein Gewinn oder Prämie, gegen 3 Ritter, in diese Classe gehüten; der ganze Einsch ist vor jedes Los;

In der ersten Classe.

1 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf.

In der zweiten.

2 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf.

In der dritten.

4 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.

Als in der Nacht zwischen den 28 und 29 Dec. p. bey dem Cöllin- und Cosmopolitanischen Amtsdorfe Bornhagen, ein Schiff ohne Mast und Segel auf dem Strandte gelegen, welches den Namen de Jonge Wilhelmina, mit der Jahrzahl 1745 führet, und Pinenstäde geladen hat; man aber, weil auf dem Schiffe kein lebendiger Mensch vorhanden, auch keine Connoisance darauf zu finden gewesen, nicht wissen tan; woher solches Schiff gekommen; und wohin es bestimmt gewesen, auch wer dessen Eigenthümer sei; So wird solches hiermit jedermanniglich bekannt gemacht, und kan der Eigenthümer des Schiffes und der Ladung, bey dem Königl. Pommerschen Regierung, und der Königl. Pommerschen Krieges- und Domänenkammer sich melden, und was von der Ladung und Schiffen geschehen, nähere Nachricht und Beschiedes gehörigen. Sig- natum Stettin den 7 Januarii. 1745.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänenkammer.

Seine Königliche Majestät in Preussen, haben denen Tobacspinnern zu Stargard, sub dato Berlin den 15 Augusti 1743 ein allgemeinstes Privilegium ertheilet, nach welchem dieselben, die Tobacspinner mit der Kunst und Kunnen-Gerechtigkeit, gleich andern Gewerben und Professionen begnadet, bergeßt, daß alle diejenigen, welche die Profession des Tobacspinnens gelernet, und ihre Nahrung damit treiben, sowohl in den Vor- als Hinterpommerschen Städten, des einen privilegierten Tobacspinnern zu Stargard, das Meister-Nacht gewinnen, und sich zuftmässig machen, oder gewarnt sollen, daß selbige als Guider betrachtet, und ihnen ihre Waaren von jedes Ortes Obrigkeit, auf bloß Anzeige, sofort konfiscirt und weggenommen werden solle, welches man dem Publico, besondres denen Tobacspinnern, hierdurch bekannt machen wollen, um sich für Schaden und Ungelegenheit zu hüten, und die Kunst-Gerechtigkeit bei vorgedachten Gewerbet der Tobacspinner zu Stargard, inzitzen zu suchen; denebenen aber, welche das Tobacspinnen nicht gelernet, bleibt nach vorvernehrten Privilegio, die Verfertigung und Handlung mit Tobac, gänzlich untersaget.

Demnach E. E. Rath mißbilligt vernommen, daß verschiedene aus der Bürgerschaft, allerhand Wictualien und Speise-Vaaren, insonberheit Heberleych, durch die Verkäufer-Frauen und Tempelers eine zelther aufzufinden lassen, und diese, wann sie auf Vorläuferey betroffen worden, gemeinglich sich der Aussicht des Dienstes, daß sie von andern erfuhten worden, solches zu erweisen, sich eroboren, um solcher Kleinigkeit aber die Leute zu Abstaltung eines Eltes anzuhalten, man bedenkt gehalten; Als wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß sich jedermann der Aufzauung der Speisewaren, und besondres des Heberleyches, durch die Vorläufier-Frauen oder durch andere, außer Domestiques enthalten, oder gewarnt sollen, daß solche Wictualien und Ehwdaren, die durch die Tempelers und fremde Leute aufzufanden, der Armut zum Besten, werden konfiscirt werden; wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu büten hat. Decret. Signatum Stettin, im Senat, den 15ten Jan. 1745.

Bürgermeister und Rath bieselbst.

Es hat der Unterofficier von Tornow, bey jemand in Alten Damm, einzige Sachen an Leinen, auch einen Stock mit Silber beschlagen, und dergleichen verloren; Da nun derselbe so oft erinnert worden, die Sachen einzulösen, dazu aber keine Ansicht gemacht; so wird denselben hierdurch bekannt gemacht, daß, falls er binnen 14 Tagen die Sachen nicht einlöset, solle öffentlich plus licetari verkauft werden sollen.

16. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 13 bis den 20 Januarii 1745.

Bey der S. Jacobkirche, Meister Christian Friderik Beramann, Bürger und Dischler, mit Frau Catharina Kargem, verwitwete Scherken. Michael Müller, Bürger und Sager, mit Frau Margaretha Elisabeth Brachloes, verwitwete Witte.

15. Preisse

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. a 280 th.
 Schwedisch Eisen. 8 R. 4 bis 8 gr.
 Englisch Blei. 13 R.
 Dito Vitriol. 5 R. 8 gr.
 Islandischen Fisch.
 Schwedisch Vitriol. 5 R. 8 gr.
 Ordinaria Lesse. 10 bis 11 R.
 Königsberger Lampf. 25 R.
 Waaren bey Sc. a 110 th.
 Ostindischer Pfeffer. 45 R.
 Dänischer dito. 44 R.
 Groß Melis. 22 bis 23 R.
 Klein dito. 23 bis 24 R.
 Refinaden. 25 bis 26 R.
 Candisbroden. 30, 34 bis 27 R.
 Puderbroden. 25 bis 25 R.
 Wandln. 17, 18 bis 20 R.
 Große Rosinen. 6, 7 bis 8 R.
 Corinthen. 8, 9, bis 10 R.
 Feine Crappe. 28 bis 30 R.
 Mittel dito. 25 bis 28 R.
 Breslauer Röthe. 7, 15 bis 16 R.
 Nüben Del. 9 R. 8 gr.
 Klein Del. 10 R. 8 gr.
 Kreide. 5 gr.
 Feine calcionierte Potasche. 6 bis 7 R.
 Salpeter. 26 bis 26 R.
 Gemahlen Blauholz. 5 R.
 Dito Rothholz. 12 bis 13 R.
 Muscovitisch Eichtalg. 12 R.
 Reisi. 4 R. 16 gr. bis 5 R. 8 gr.
 Kämmel. 6, 7, 8 R.
 Norther Bolus. 3 R.
 Weissen dito. 4 R.
 Moscobade. 14, 15, 16 bis 20 R.
 Braun Engber. 8 R. 12 gr. bis 9 R.
 Englische Erde. 16 R.
 dito Blodzunn. 26 R.
 dito Stangen Zinn. 27 R.
 Hageli. 6 R.
 Gelbe Erde. 1 R. 16 gr.
 Puder Zucker. 20 bis 22 R.
 Bleiweiß. 7 R. 8 gr.
 Succade. 25 R.

Waaren zu 100. th. in Fässer.
 Stockfisch. 8 R.
 Mittel Röthscheer dito.
 Kehl-Spurten. 2 R.
 Gemeine dito
 Amidom. 5 R. 8 bis 12 gr.
 Baum-Olie. 13 R. 12 gr.
 Sevils-Lie. 13 R.
 Brauen. Syrop. 4 R.
 Schwesel. 4 R. 8 bis 12 gr. 5 R.
 Silber Glöthe. 6 R.
 Waaren zu Steine à 22 th.
 Nigischer Jachs.
 Preußischer dito. 2 R.
 Pommerscher dito easd. Liefsp. 1 R. 6 gr.
 Scharrentang. 2 R. 18 gr.
 Weisse Seife. 2 R. 18 gr.
 Waaren bei Pfunden.
 Otkan. 15 bis 16 gr.
 Indigo St. Domingo. 1 R. 12 gr.
 Duo Quanimalo. 1 R. 16 gr.
 Duo lauro. 1 R. 11 gr.
 Chocolade. 14 gr.
 Ledanische Coffee-Bohnen. 20 gr.
 Olandische dito. 10 gr.
 Gross dito. 10 und 11 gr.
 Grün Thee. 1 R. 8 gr. bis 1 R. 12 gr.
 Kajier Thee. 3 R.
 Thee de Roy. 1 R. 8 gr.
 Super fein Thee. 1 R. 12 gr. bis 2 R.
 Grind Wachs. 10 gr.
 Knäster-Lobac. 1 R. 8 bis 12 und 16 gr.
 Bergischer dito. 4 gr.
 Vincens dito. 4 gr. 6 pf.
 Geferten dito. 5 gr. 6 pf.
 Mucaten-Nüsse 2 R. 6 gr.
 Mucaten. Blühmen. 4 R.
 Concionelle. 5 R. 16 gr. bis 6 R.
 Nelken. 3 R. 8 gr.
 Feine Cardemon. 2 R. 8 gr.
 Brauner Candiszucker. 5 gr. 6 pf. bis 6 gr.
 Weisser dito. 9 bis 10 gr.
 Schwohden Grütze. 2 R. 6 pf. bis 2 gr.
 Canel. 1 R. 10 bis 12 gr.

Castren.

Safran. 8, 9 bis 10 Rr.
 Engl. Kalbleder. 12 bis 14 Rr.
 Tuchten. 7 gr.
 Corduan. 1 Rr. 4 gr.
 Danziger Sohlleder. 6 gr.
 Engl. Sohlleder. 6 gr.
 Sohlleder. 5 gr. 6 pf.

Waaren bey Tonnen.

Weiß Hallisch Salz. 5 Rr. 1 pf.
 Schwarze hiesige Seife. 14 Rr.
 Einländischer Ullau den Centner. 5 Rr.
 Berger Thran. 15 Rr.
 Grönländ. dito 16 Rr.
 Engl. Steinkohlen. 1 Rr. 4 gr.
 Maije Hering. 13 Rr.
 Voll. dito 12 Rr.
 Zhlen dito 9 Rr.
 Berger dito 9 Rr.

Wechsels und Geldercours gegen Louis d'Or.

Hamburger Banco. 36 ein halb bis 37 Pf.
 Hamburger Courantgeld 14 bis 15 Prozent.
 Holländisch Bancogold. 37 bis 38 Prozent.
 Cassagold. 31 bis 32 Prozent.
 Pfund Sterlinge. 5 Rr. 16 bis 17 Gr.
 Louisblanc. 2 Prozent.
 2 gr. Stück 1 und 2 Drittel 1 Rr. 7 Schell Pf.
 1 gr. 6 pf. Stück, 1 Rr. 12 gr.
 Ducates 1 Rr. bis 1 und 1 dritt. Rr.
 Rr. 2 dritt 3 und 1 halber Prozent.
 Louisdor. 4 Rr. 22 gr. und 5 Rr.
 Ducaten. 2 und 3 viertel Rr.
 Auf Königsberg. 1 und 2 drittel, bis 2 Pfoc.

Bieraxe.

	Rr.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun. Bitterbier, die halbe Tonne	2	6	5
das Quart	1	3	2
Stettinisch ordinale weiss. u. braun Krahier, die halbe Tonne	1	8	6
das Quart	1	4	3
Die Bouffelle	1	9	7
Weizenbier, die halbe Tonne	1	8	6
das Quart	1	4	3
Die Bouffelle	1	9	7

Brotaxe.

Wor 2. Pf. Gemmel	Pfund	Loch	Quent.
2. Pf. dito	12	1	2
Wor 3. Pf. schön Nockenbrot	19	1	2
6. Pf. dito	6	2	2
1. Gr. dito	13	1	2
Wor 6. Pf. Handbackenbrot	12	1	2
1. Gr. dito	24	1	2
2. Gr. dito	16	2	2

Gleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	1
Kalbfleisch	1	1	2
Dammfleisch	1	1	2
Sauweinfleisch	1	1	4

Angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 13ter bis den 20ten Januaril 1745.
 Vom Anfang dieses Jahres, bis den 13 Jan. sind allhier angekommen 9 Schiffe.
 Num. 10 Laurenz Michael Gottschall, dessen Schiff S. Michael von Königsberg mit Getreide.
 11 Adam Wach, dessen Schiff S. Peter von Königsberg mit Getreide.

12 Summa derer bis den 20 Jan. allhier angekommenen Schiffe.

Vom Anfang dieses Jahres, bis den 20 Januaril aber sind keine Schiffe abgegangen.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

	Winfel	Gheissel
Wellen	22.	18
Moszen	153.	12.
Gefle	120.	17.
Malz	10.	—
Haber	14.	14.
Edelen	—	12.
Wachweizen	—	—
Summa	330.	7.

16. Wolle- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 15 bis den 22 Jan. 1745.

Sa	Wolle der Stein.	Weizen. Winsp.	Roggen. der Winsp.	Gerste. der Winsp.	Malz. der Winsp.	Daber. der Winsp.	Erbsen. der Winsp.	Buchweiz. der Winsp.	Hopfen. der Winsp.
Stettin	5 R.	30 R.	25 R.	16 R. 12 g.	17 R.	13 R.	24 R.	19 R.	
Götz		Haben	nichts	eingesandt					
Neuwarp									
Prenzlau									
Uckerminde									
Amtland d. 1. St.	1 R. 14 g.	26 R. 27 R.	20 R. 21 R.	12 R. 13 R.	14 R. 15 R.	8 R. 9 R.	21 R.		
Holzenalt d. 1. St.	9 R.	nichts		einge andt					
Usedom	4 R. 12 g.	9 R.	12 R. 23 R.	14 R. 15 R.	16 R.	12 R.	24 R.		
Demmin d. 1. St.	1 R. 14 g.	6 R.	20 R.	14 R.	16 R.	10 R.	20 R.		
Treptow an der L.									
See d. 1. St.									
Gatz									
Jacobshagen		Haben	nichts	eingesandt					
Giddichow									
Greifenhagen									
Greifswalde									
Golm									
Gollau									
Wollin									
Treptow an der R.	Haben	nichts		eingesandt					
Cammin	3 R. 18 g.	42 R.	24 R.	15 R.	17 R.	8 R.	20 R.		
Colberg	4 R.		21 R.	14 R. 15 R.		9 R.	19 R.		
der leichte Stein									
Damitz									
Stargard	4 R.	18 R. 12 g.	25 R.	14 R. 17 R.		10 R.	24 R.	20 R.	24 R.
Wangerin		Haben	nichts	eingesandt					
Grepenwalde									
Tempelburg	4 R.	30 R.	28 R.	17 R.	20 R.	12 R.	24 R.		32 R.
Lobes									
Bahn									
Wohls	Haben	nichts		eingesandt					
Klaistow									
Blatthe									
Ruagardten	Haben	nichts		eingesandt					
Daber									
Cörlin									
Nen-Stettin	4 R.								
Polzin	4 R.	40 R.	24 R.	10 R.	18 R.	12 R.	24 R.		48 R.
Belgardt	4 R.	40 R.	26 R.	16 R.		9 R.	20 R.	40 R.	48 R.
Beerwalde		Haben	nichts	eingesandt					
Zanau									
Rügenwalde	4 R.	30 R.	24 R.	14 R.	16 R.	13 R.	23 R.	28 R.	32 R.
Cörlin	3 R. 12 g.	44 R.	25 R.	16 R.		9 R.	18 R. 19 R.	18 R.	30 R.
Rügenwalde									
Badig	Haben	nichts		eingesandt					
Rummelsburg	3 R. 8 g.	40 R.	24 R.	14 R.	16 R.	12 R.	24 R.	14 R.	32 R.
Galawa d. 1. St.									
Stolpe									
Fauenburg	Haben	nichts		eingesandt					

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl althier zu Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1. Gr. zu bekommen.